



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 11/2022

32. Jahrgang

08. April 2022

Inhaltsverzeichnis

- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gem. § 12 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 der Landeswahlordnung (LWahlO)

- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gemäß § 30 der Landeswahlordnung (LWahlO)

- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 und die Feststellung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann vom 03.05.2005/15.04.2005

15

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gem. § 12 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 der Landeswahlordnung (LWahlo)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 während der Dienststunden am

Montag, dem	25.04.2022	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, dem	26.04.2022	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, dem	27.04.2022	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, dem	28.04.2022	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag, dem	29.04.2022	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Bürgerservice, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann innerhalb des jeweiligen Wahlkreises (38, Mettmann II oder 40, Mettmann IV) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Landtagswahl beantragt werden kann. In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Stimmbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24.04.2022 oder die Einspruchsfrist bis zum 29.04.2022 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des An-

tragstellenden. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter briefwahl@mettmann.de sowie im Internetauftritt der Kreisstadt Mettmann, www.mettmann.de/wahlen.

Ab dem 19.04.2022 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

sowie zusätzlich am Freitag, den 13.05.2022 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 13.05.2022, 18:00 Uhr, bei der Kreisstadt Mettmann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 15.05.2022, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 15.05.2022, um 15:00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Kreisstadt Mettmann.

Die Beantragung und/oder Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- je einem weißen Stimmzettel des Wahlkreises 38 Mettmann II oder 40 Mettmann IV
- dem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Landtagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann abgegeben werden.

Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Mettmann, den 04.04.2022
Die Bürgermeisterin
gez.
Sandra Pietschmann

16

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gemäß § 30 der Landeswahlordnung (LWahlO)

Am 15. Mai 2022 findet im Land Nordrhein-Westfalen die Wahl zum 18. Landtag statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

1. Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke

Das Gebiet der Kreisstadt Mettmann liegt in den Wahlkreisen 38, Mettmann II und 40, Mettmann IV. Es ist in einundzwanzig Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlkreis	Stimmbezirk	Anschrift des Wahlraumes
38 Mettmann II	5010	Ev. Gemeindehaus Lavalplatz Freiheitstraße 19a 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5020	Verwaltungsgebäude Goldberg Goldberger Straße 30 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5030	Berufskolleg Neandertal Koenneckestraße 25 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5040	Kinder- und Familienzentrum Händelstraße Händelstraße 5-7 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5050	Haus der Begegnung Vogelskamp 120 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5070	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5080	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5090	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
38 Mettmann II	5100	Ev. Kindergarten Am Laubacher Feld Champagne 14 40822 Mettmann

40 Mettmann IV	5110	Kreisverwaltung Mettmann Verwaltungsgebäude II Goethestraße 23 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5120	Städt. KiTa Rheinstraße Rheinstraße 42 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5130	GHS Anne-Frank Borner Weg 5 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5140	GHS Anne-Frank Borner Weg 5 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5150	Städt. KiTa Teichstraße Teichstraße 21 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5160	Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle Kirchendeller Weg 101 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5170	Städt. GGS Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5180	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5190	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5201	Bürgerzentrum Obschwarzbach Sudetenstraße 1 - 3 40822 Mettmann
40 Mettmann IV	5202	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Mettmann acht Briefwahlvorstände gebildet, welche über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Wahlbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt

Briefwahlbezirk	Stimmbezirke
BW I	5010, 5040, 5070
BW II	5050, 5060
BW III	5080, 5090, 5100
BW IV	5020, 5110

BW V	5030, 5120, 5130
BW VI	5140, 5150, 5160
BW VII	5170, 5180
BW VIII	5190, 5201, 5202

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 15. Mai 2022 um 15:30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, 40822 Mettmann, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt eben dort ab 18:00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.04.2022 zugestellt wurden, sind der jeweilige Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählenden mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und zur Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Landtagswahl nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte innerhalb Ihres zuständigen Wahlkreises (38 Mettmann II oder 40 Mettmann IV) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmabgabe und Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählenden die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass, vorlegen können.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind ihre Stimme abzugeben, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfe ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe des Wählerwillens beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählenden haben eine Erst- und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung;

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der Landeslisten und links vor der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählenden geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (schwarzer Druck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerbenden die Stimme gelten soll.

Die Wählenden geben ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (blauer Druck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

4. Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Hinsichtlich des Wählens mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann, Ausgabe 11/2022 vom 08.04.2022, lfd. Nr. 16, verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, wer das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, den 04.04.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

17

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 und die Feststellung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann vom 03.05.2005/15.04.2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022/01.03.2022 und die Feststellung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann vom 03.05.2005/15.04.2005 gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 31.03.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.